

Überbauungsordnung Nr. 46 Bezirk Lauterbrunnen

FASSUNG:

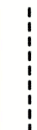
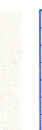
MASSSTAB:	1 : 2500
PLANGROSSE:	141 X 50 cm
FASSUNG:	Genehmigung
DATUM:	8. Dezember 2015

BOENZLI, KILCHHOFFER & PARTNER

RAUM- UND UMWELTPLANUNG
TEL. / FAX 031 333 00 10

TEL. / FAX 031 333 00 10

FLURSTRASSE 1A, 3014 BERN

Legende	
	Festlegungen Perimeter Wirkungsbereich
	Pistenzone A
	Pistenzone B
	Pistenzone C
	Pistenzone D
	Standort für Schachtel (ungefährige Lage: S1-S9 best.)
	Schneedeckops (ungefähre Lage)
	Leitungen Beschneidung (ungefähre Lage)
	Querung Gewässer offen / eingedolt
Hinweise:	
	Wanderverwege
	historischer / Verkehrsweg mit viel Substanz und mit Substanz (gemäss IVS Inventar)
	Leitung Wasserversorgung
	Baumgruppen gemäss Zonenplan Landschaft
	Trockenstandort von regionaler Bedeutung
	Hecke / Feldgehölz
	Gewässerschutzzone
	Baugelbte gemäss Zonenplan (Stand 2014)
	Wald
	Gewässer offen / eingedolt

GENEHMIGUNGSVERMERK

3. Oktober 2013 - 4. November 2013

11. Juni 2014

29. Januar 2015 / 16. April 2015

28. Januar 2015 / 22. April 2015

29. Januar 2015 - 2. März 2015

~~2~~ 1

0

0

015

Z

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung 30. N

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung 30. November 2011

Namens der Einwohnergemeind

Der Prä

4

Martin S. / C. Vic

Anton Graf

Anton Graf

WILLIAM C.

Die Rich

Introduction

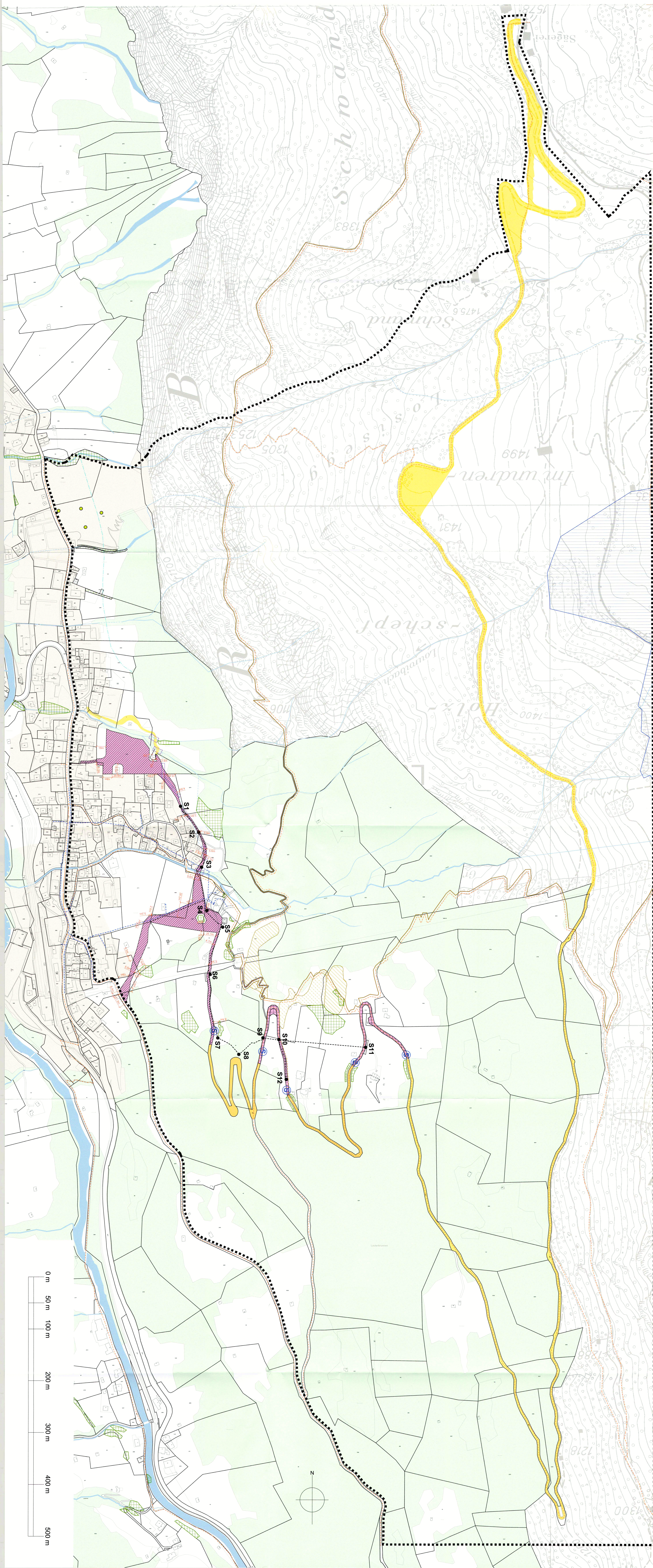
Lauren

Der Ger

Der Ger

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AN

30. März 2016





Teilzonenplan Lauterbrunnen

Zonenplanänderung
Parzelle Nr. 6338 und 6183
(in Zusammenhang mit Erlass UeO 46)

MASSSTAB: 1 : 1'000

PLANGRÖSSE: A3

FASSUNG: Genehmigung

DATUM: 8. Dezember 2015

BOENZLI, KILCHHOFFER & PARTNER

FLURSTRASSE 1A, POSTFACH, 3000 BERN 22

RAUM- UND UMWELTPLANUNG

TEL. 031 333 00 10 / FAX 031 333 00 27

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 3. Oktober 2013 - 4. November 2013

Vorprüfung vom 11. Juni 2014

Publikation im Amtsblatt vom 29. Januar 2015

Publikation im Anzeiger Interlaken vom 28. Januar 2015

Öffentliche Auflage vom 29. Januar 2015 - 2. März 2015

Rechtsverwarungen ~~2~~ 0Erledigte Einsprachen ~~0~~ 1

Unerledigte Einsprachen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Juni 2015**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2015**

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

M. Stäger

Martin Stäger

Der Sekretär

A. Graf

Anton Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, 21. JAN. 2016

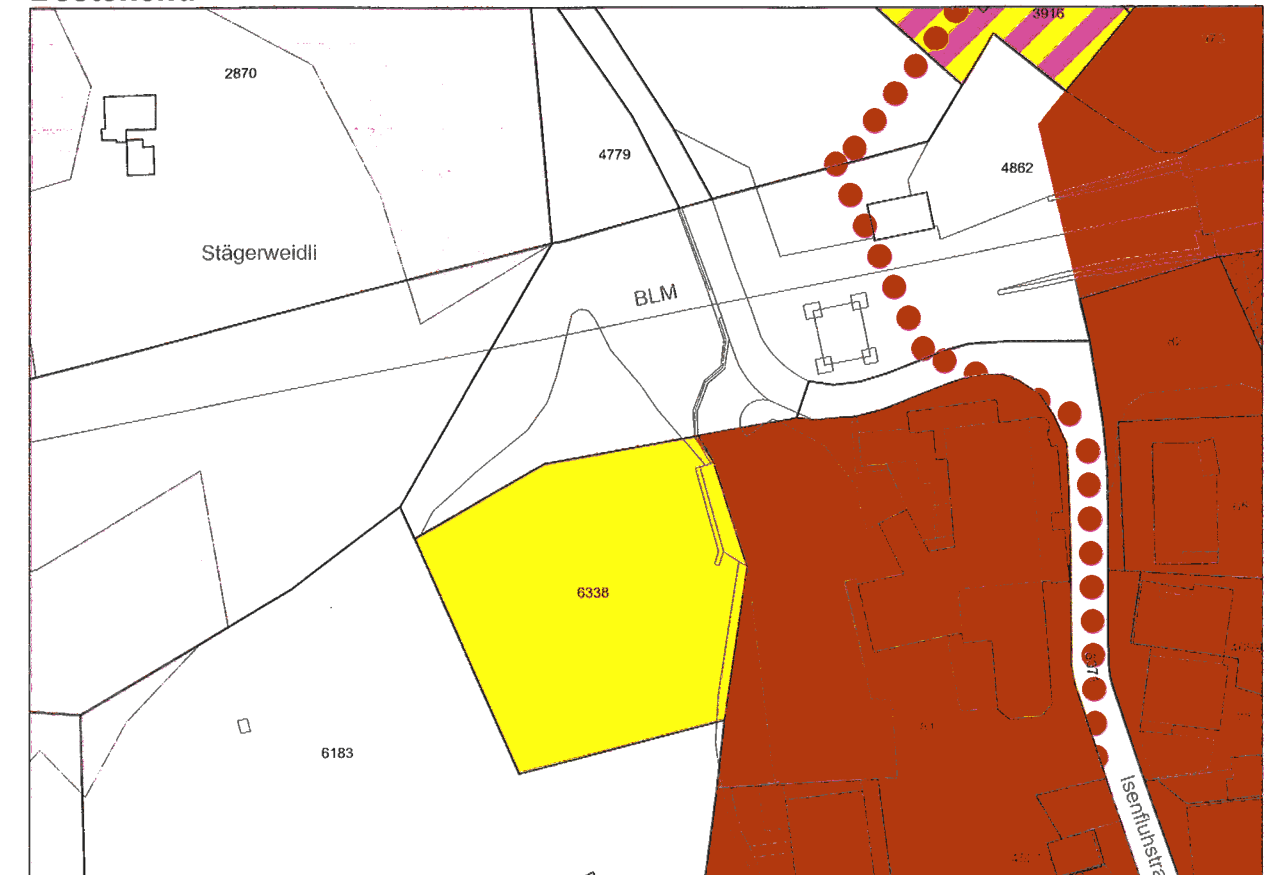
Der Gemeindeschreiber

A. Graf

Anton Graf

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR) AM*S. Fuchs*

30. März 2016

Bestehend**Neu****Legende**

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|------------------------------|
|  | W Wohnzone |  | ZPP Zone mit Planungspflicht |
|  | WG Wohn- und Gewerbezone |  | Ortsbildschutzperimeter |
|  | K Kernzone | Hinweise: | |
|  | UeO Überbauungsordnung Nr. 46 | Wald | |

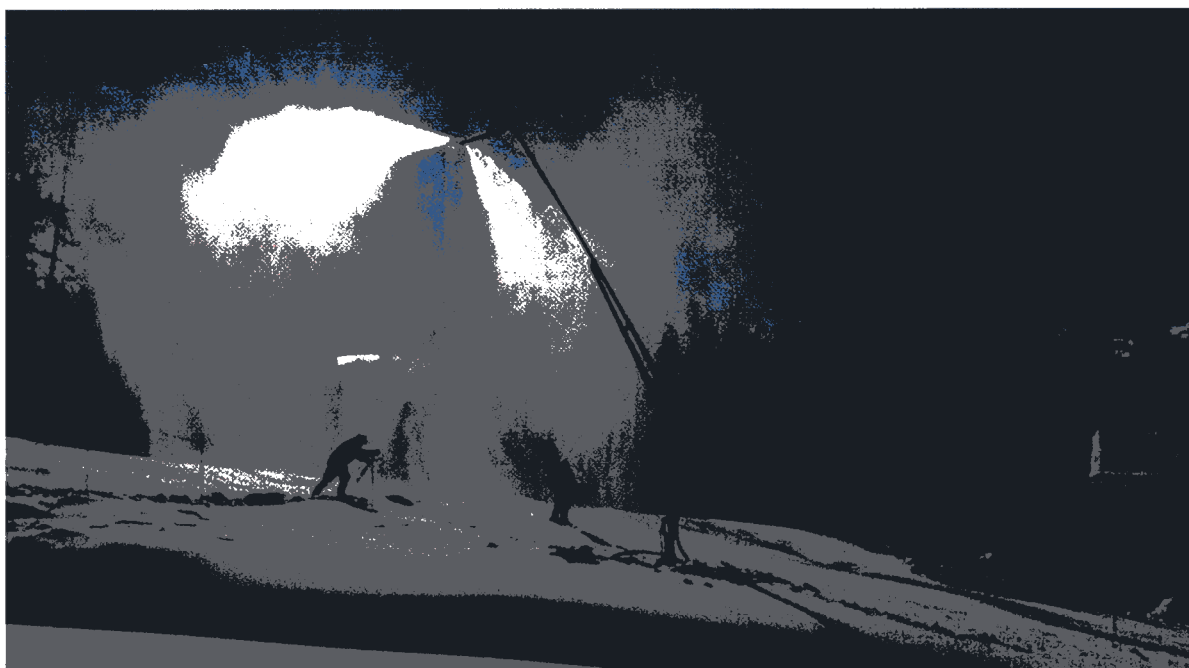


Gemeindeverwaltung
Haus Adler
3822 Lauterbrunnen

Telefon 033 856 50 50
Telefax 033 856 50 51

www.lauterbrunnen.ch

Überbauungsordnung NR. 46 "Beschneigung Talabfahrt Lauterbrunnen"



Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

Datum: 8. Dezember 2015	<u>Genehmigung</u>

Verfasser Überbauungsordnung:

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Raum- und Umweltplanung, Flurstrasse 1A, 3014 Bern

INHALT

Art. 1	Wirkungsbereich.....	3
Art. 2	Stellung der Grundordnung	3
Art. 3	Planungszweck / Nutzungsbeschränkungen	3
Art. 4	Inhalte des Überbauungsplanes	3
Art. 5	Nutzung	4
Art. 6	Allgemeine Einschränkungen zur Beschneigung	4
Art. 7	Pistenzone A	4
Art. 8	Pistenzone B	5
Art. 9	Pistenzone C	5
Art. 10	Pistenzone D	5
Art. 11	Schneedepots	5
Art. 12	Pistenpräparation	5
Art. 13	Standorte für Unterflurschächte	5
Art. 14	Pumpstation / Steuerungszentrale	6
Art. 15	Erstellung und Unterhalt	6
Art. 16	Wasserbezug	6
Art. 17	Gewässer	6
Art. 18	Inkrafttreten	7
Art. 19	Aufhebung	7
Genehmigungsvermerke		8

Wirkungsbereich

Artikel 1

Der Wirkungsbereich der "Überbauungsordnung Nr. 46" umfasst den im Überbauungsplan bezeichneten Perimeter.

Stellung der Grundordnung

Artikel 2

Soweit die vorliegende Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Gemeinde Lauterbrunnen und die Vorschriften "Sicherung der Skipisten und der Langlaufloipen" vom 04. Februar 2008.

Planungszweck

Artikel 3

¹ Zweck der vorliegenden "Überbauungsordnung Nr. 46" ist die Sicherung der Talabfahrt Winteregg - Lauterbrunnen, der Betrieb und der Unterhalt der Skipiste sowie die Gewährleistung der technischen Beschneigung in der dafür bezeichneten Pistenzonen B, C und D inkl. der dazu notwendigen Anlagen.

Nutzungsbeschränkungen

² In den Pistenzonen B und C sind alle Nutzungen untersagt, die einer künftigen Beschneigung entgegenstehen bzw. eine künftige Beschneigung verunmöglichen würden. Wasserbauliche Massnahmen oder Massnahmen für den Gewässerunterhalt, die ihre Rechtsgrundlage in der übergeordneten kantonalen Wasserbaugesetzgebung haben, bleiben vorbehalten.

Inhalt des Überbauungsplanes

Art 4

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- a) Perimeter Wirkungsbereich
- b) Pistenzonen A bis D
- c) Standort für Schächte (ungefähre Lage)
- d) Schneedepots (ungefähre Lage)
- e) Leitungen Beschneigung (ungefähre Lage)
- f) Querung Gewässer offen / eingedolt

² Im Überbauungsplan sind hinweisend dargestellt:

- g) Wanderwege
- h) Historischer Verkehrsweg mit viel Substanz und mit Substanz (gemäss IVS Inventar)
- i) Leitung Wasserversorgung
- j) Baumgruppen gemäss Zonenplan Landschaft
- k) Trockenstandort von regionaler Bedeutung
- l) Hecke / Feldgehölz
- m) Gewässerschutzzone
- n) Baugebiet gemäss Zonenplan (Stand 2014)
- o) Wald
- m) Gewässer offen / eingedolt

Nutzung

Art 5

¹ Für die Skipisten (Pistenzonen A bis D) gelten ein allgemeines Bauverbot sowie ein Pflanzverbot für Bäume, Sträucher und Hecken.

² Innerhalb der im Überbauungsplan bezeichneten Pistenzone A ist die Pistenbetreiberin befugt, Zäune und Einfriedungen vor der Wintersaison zu entfernen. Sie ist aber verpflichtet, diese nach der Saison wieder aufzubauen.

³ Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

Allgemeine Einschränkungen zur Beschneigung

Art 6

¹ Die technische Beschneigung ist innerhalb der auf dem Überbauungsplan bezeichneten Pistenzonen B und C zugelassen. Technisch hergestellter Schnee kann zudem in den gemäss Überbauungsplan ungefähr bezeichneten Schneedepots auf Haufen und der Pistenzone D auf dem Areal der Waldstrassen und Lagerplätze beschneit werden.

² Innerhalb der im Überbauungsplan bezeichneten Pistenzonen B und D dürfen die Pisten frühestens ab 1. Dezember bis spätestens 15. März technisch beschneit werden.

³ In und an Hecken und Feldgehölzen darf kein künstlicher Schnee produziert oder abgelagert werden.

⁴ Die Land- und Waldbewirtschaftung sowie Anwohner dürfen, ausser zwischen 15. Dezember und 15. März, durch die Beschneigung nicht behindert werden. Ab 1. Dezember bis 15. Dezember erfolgt die Beschneigung in gegenseitigem Einverständnis zwischen Pistenbetreiberin und Land- und Waldbewirtschafter bzw. Anwohner.

⁵ Ab dem 1. März muss der künstlich beschneite Streckenabschnitt soweit von Schnee geräumt werden, dass die Zufahrt zu den Liegenschaften im Alpweg möglich ist. Das heisst, der künstlich beschneite Abschnitt ist soweit zu räumen, dass dieser der Befahrbarkeit der nicht künstlich beschneiten Strassenabschnitte Alpweg – Spryssecher und Hotel Silberhorn – Abzweigung Skipiste entspricht.

⁶ Der Zugang zu den ständig bewohnten Liegenschaften im Alpweg ist während des ganzen Winters für Fussgänger zu jeder Tageszeit zu gewährleisten und für Fahrzeuge, welche die Skipiste schonen (z.B. Motorschlitten), während der skibetriebfreien Tageszeit befahrbar. Der Zugang und die Sicherheit für Fussgänger werden im Bedarfsfall im Rahmen von jeweiligen Begehungen vor Ort zwischen Pistenbetreiberin und Anwohnern geklärt.

Pistenzone A

Art 7

Innerhalb der auf dem Überbauungsplan bezeichneten Pistenzone A ist die technische Beschneigung nicht zugelassen.

Pistenzone B

Pistenzone C

Pistenzone D

Schneedepots

Pistenpräparation

Standorte für Unterflurschächte

Art 8

Die technische Beschneigung in der Pistenzone B ist während maximal 15 Tagen pro Saison, ab dem 1. Dezember in gegenseitigem Einverständnis zwischen Pistenbetreiberin und Land- und Waldwirtschaft bzw. Anwohner und ab dem 15. Dezember frei zugelassen.

Art 9

In der Pistenzone C darf nur technisch beschneit werden, wenn auf dem Pistenabschnitt oberhalb des Alpwegs bis Winteregg Aussicht auf Befahrbarkeit besteht.

Art 10

Die technische Beschneigung ist nur auf dem Areal der Waldstrassen und Lagerplätze unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3 nur während maximal 72 Stunden pro Wintersaison zugelassen.

Art 11

¹ Die im Überbauungsplan dargestellten Schneedepots für Kunstschnee stellen eine ungefähre Grössenordnung dar. Die Bestimmung der definitiven Lage der bezeichneten Schneedepots erfolgt in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern.

² Zu den Hecken ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zu den äussersten Bäumen und Sträuchern einzuhalten.

³ Schneedepots dürfen nicht unmittelbar an der Waldvegetation angelegt werden. Am Waldrand ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zu den Stämmen der äussersten Bäume einzuhalten.

Art 12

¹ Die bezeichneten Pistenzonen A bis D dürfen frühestens ab 1. Dezember präpariert werden. Ab 1. Dezember bis 15. Dezember erfolgt die Präparation in gegenseitigem Einverständnis zwischen Pistenbetreiberin und Land- und Waldwirtschaft bzw. Anwohner.

² Die Erstpräparation (Vorsaison) erfolgt tagsüber.

³ Die tägliche Präparation während des Skibetriebs ist zeitlich nicht beschränkt.

⁴ Die Pistenpräparation innerhalb der Pistenzone D soll in mindestens zwei zeitlich und räumlich versetzten Abschnitten erfolgen, möglichst von unten nach oben.

Art 13

¹ Bei den auf dem Plan bezeichneten Standorten ist die Erstellung von festen Anlageteilen zur technischen Beschneigung (Unterflurschächte als Zapfstellen) gestattet. Die Schächte sind bei den bezeichneten Standorten so anzulegen, dass kein Wald betroffen ist.

² Der maximale Durchmesser der einzelnen Schächte darf 1.5 m nicht überschreiten.

	³ Die Schachtteile dürfen maximal 10 cm über den gewachsenen Boden hinausragen.
Pumpstation / Steuerungszentrale	Art 14 Die bestehende Pumpstation / Steuerungszentrale wurde im Rahmen des Gesamtbauentscheides vom 11. November 2009 nach Art. 24 RPG bewilligt.
Erstellung und Unterhalt	Art 15 ¹ Bei der Erstellung der Anlageteile ist auf die Vegetation und den Boden Rücksicht zu nehmen. ² Für den Bau der Leitungen hat der Betreiber eine ausgewiesene Fachperson für die ökologische Baubegleitung beizuziehen.
Wasserbezug	Art 16 ¹ Das Wasser zur Beschneigung wird aus dem bestehenden Wasserservoir bezogen. Der Wasserbezug wird vertraglich geregelt. Die Trinkwasserversorgung und Brandreserve haben in jedem Falle Vorrang. ² Für die technische Beschneigung darf nur Wasser verwendet werden. Jegliche Zusätze von Stoffen oder Organismen sind verboten (Vgl. Art. 29c BauV).
Gewässer	Art 17 ¹ Der Abstand sämtlicher Infrastruktureile (Schächte, Leitungen etc.) zu Gewässern muss mindestens 5 m betragen, gemessen ab Böschungskante. Allfällige weitere Wasser- und/oder Beschneigungsleitungen sind ausser bei Gewässerüberquerungen ausserhalb des Gewässerraums zu führen. ² Bei Spülungen oder Entleerungen des Reservoirs Birmättli darf kein sedimentbelastetes Abwasser in den Gryfenbach gelangen. ³ Bei sämtlichen Bautätigkeiten in Gewässernähe und in den Bereichen Querung offen / eingedolt gemäss Überbauungsplan sind den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten. ⁴ Es sind nur temporäre Gewässerüberquerungen (Skibrücken, Leitungen) zugelassen. Es ist eine Wasserbaupolizeibewilligung einzuholen. Die Dauer des Einsatzes hat sich grundsätzlich an den terminlichen Einschränkungen für die Pistenpräparation zu richten.

Inkrafttreten

Aufhebung

Art 18

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art 19

Mit der vorliegenden Ueberbauungsordnung werden folgende bestehende Ordnungen aufgehoben:

- Überbauungsordnung Nr. 13 „Skigelände Lauterbrunnen West“ vom 18. November 1992
- Überbauungsordnung Nr. 31 „Sicherung der Skipisten, Bezirk Lauterbrunnen“ 16. September 1997 mit Ergänzungen vom 5. 2. 2002
- Teilperimeter ab Station Winteregg Überbauungsordnung Nr. 33 vom 16.09.1997 (gemäss Überbauungsplan Teil 2).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 3. Oktober 2013 – 4. November 2013
Vorprüfung vom 11. Juni 2014

Publikation im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 29. Januar 2015 / 16. April 2015
Publikation im Amtsblatt vom 28. Januar 2015 / 22. April 2015

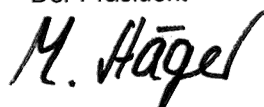
Öffentliche Auflage vom 29. Januar 2015 – 2. März 2015 /
16. April 2015 – 22. Mai 2015

Erledigte Einsprachen 2 1
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

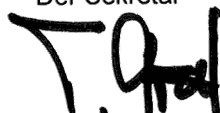
Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Juni 2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2015

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident


Martin Stäger

Der Sekretär


Anton Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, - 6. JAN. 2016

Gemeindeschreiber


Anton Graf

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung



30. März 2016